

Die Ausübung der politischen Rechte durch die Auslandschweizer

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1981)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938840>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stark, dass man bestrebt sein muss, die schweizerischen Eigenarten zu konservieren, zu schützen?

W. St.: Sowohl die Schweizer als auch die Liechtensteiner pflegen ihre Bräuche zur eigenen und zur gegenseitigen Freude. Es geht dabei keineswegs um eine engherzige «Konservierung der schweizerischen Eigenarten», sondern darum, dass die Schweizer auch im eng verbundenen und befreundeten Nachbarland das Bewusstsein behalten, Schweizer zu sein und die Beziehungen zu ihrer Heimat genau so gut pflegen wie die Freundschaft zu ihrem Gastland.

W&O»: Eine abschliessende Frage: Welche Sorgen könnte man im Hinblick auf die Zukunft im Sinne eines gedeihlichen Nebeneinanders von Schweizern und Liechtensteinern haben, sofern man überhaupt Sorgen haben muss, und in welcher Hinsicht sind aus der Sicht des Präsidenten des Schweizer-Vereins im Fürstentum Liechtenstein erfreulichere Entwicklungen zu erwarten?

DIE AUSÜBUNG DER POLITISCHEN RECHTE DURCH DIE AUSLANDSCHWEIZER

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer kann der Auslandschweizer, - darunter sind selbstverständlich auch die Auslandschweizerinnen zu verstehen - der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland immatrikuliert ist, oder im Fürstentum Liechtenstein wohnt, in eidgenössischen Angelegenheiten stimmen und wählen sowie eidgenössische Referendumsbegehren und Volksinitiativen unterzeichnen. Diese Neuerung trat am 1. Januar 1977 in Kraft. Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die in Liechtenstein wohnen, können beim Schweizerverein ein entsprechendes Anmeldeformular beziehen, das für den Eintrag ins Stimmregister ausgefüllt werden muss. Dieses Formular ist nur 1x für die Eintragung auszufüllen und verpflichtet nicht, an den Abstimmungen auch teilnehmen zu müssen.

W. St.: Besondere Sorgen für die Zukunft sehe ich keine, wenn man vielleicht vom bereits erwähnten Ueberfremdungsproblem absieht. Es wird immer einmal zwischenstaatliche Fragen geben, bei denen die Meinungen auseinandergehen, aber gerade in solchen Zeiten ist das verbindende Wirken des Schweizer-Vereins im Fürstentum Liechtenstein, das offene und freundschaftliche Gespräch auch in unseren Reihen, von besonderer Bedeutung.

«W&O»: Herr Stettler, im Namen unserer Leser danken wir Ihnen für Ihre spontane Bereitschaft zu diesem Gespräch. -r.